

Beih. t

2

S 209

1330 Oktober 15 [des manidages vor sente Lucas dage des heiligen ewangelisten].

[175 209]

Baldewin, Erzbischof zu Trier u. s. w., bekundet, daß in den zwischen ihm und dem Wildgrafen Frederich von Kirberg ausgetauschten Sühnebriefen (Regest 173), wonach der Wildgraf ihm und dem Stifte alle Forderungen u. Ansprüche, die sein Schwager Gerhard, Herr von Blankenheim, und sein Nefse, der Wildgraf Johan von Dune, an das Stift Trier haben oder später haben möchten wegen des Hauses zu Smideburg, „abedun“ solle, diese Bestimmung dahin zu verstehen sei, daß es

sich nur um die von dem Schwager bez. Nefsen überkommenen Ansprüche hinsichtlich des genannten Hauses handeln solle. Diese Erklärung haben vermittelt Johan von Brunshorn, Pauls von Eyck u. Everhard von dem Steine, Ritter, die mitliegen. Orig. 4 Siegelreste; Dhaun 747. — Regest fehlt bei Goerz, Trierer Regesten.